G E M E I N D E B Ö S I N G E N
L a n d k r e i s R o t t w e i l

Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bösingen vom 14.07.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösingen hat am 21.10.2026 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen bei der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung vom 14.07.2023 beschlossen:

§ 1

§ 3 Zuständigkeiten:

(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 10,00 €/Std.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant 720,-- €/Jahr
Stellvertretender Kommandant 360,-- €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart 360,-- €/Jahr

Für die Alterswehr erhält die Feuerwehr einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 200,-- €. Für die Gerätewarte erhält die Feuerwehr eine Pauschale in Höhe von 1.200,-- € Jahr. Die Aufteilung dieses Betrags als Entschädigung an die verschiedenen Gerätewarte ist Aufgabe des Feuerwehrausschusses.

(3) Die Beiträge an die Kameradschaftskasse betragen pro Jahr:

Je Mitglied der aktiven Feuerwehr:	25,00 €
Je Mitglied der Alterswehr:	10,00 €
Je Mitglied der Jugendfeuerwehr:	20,00 €

Der jährliche Zuschuss für die Generalversammlung und die Feuerwehrhauptprobe beträgt 1.600,-- €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bösingen, den 22. Oktober 2026

gez. Peter Schuster
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bösingen, den 22. Oktober 2026

gez. Peter Schuster
Bürgermeister

